



Beschlussauszug

aus der

Sitzung im Umlaufverfahren der Gemeindevorvertretung Korswandt

vom 18.02.2021

Top 1.3 Feststellung der Anzahl der eingegangenen Abstimmungen zur eigentlichen Beschlussfassung und Feststellung des Ergebnisses

Herr Liermann sieht hier für die nächste Sitzung noch Klärungsbedarf zum Inhalt der Beschlussvorlage, stimmt aber für die heutige Sitzung zu.

Frau Bluhm bittet immer um erneute Prüfung und Abfrage vor jeder weiteren Sitzung, wie dann zu verfahren (Präsenz oder online) ist.

Herr Labahn möchte, dass man vor jeder Sitzung gefragt werde, ob diese in dieser Form durchgeführt werden soll oder nicht. Man könnte auch später eine Grundsatzentscheidung über die zukünftigen Sitzungen treffen.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Korswandt beschließt in Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie:

- 1. Die Sitzungen der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse können ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum als Videokonferenz durch Verbindung in Form einer synchronen Übertragung von Ton und Bild oder bis zu einem Viertel der Mitglieder nur in Ton oder in einer Mischung aus Videokonferenz und Präsenzsitzung (Hybridsitzung) stattfinden. Die Möglichkeit der Teilnahme durch synchrone Übertragung von Ton und Bild gilt auch für Angehörige der Verwaltung inklusive der Verwaltungsspitze. Die erforderliche Öffentlichkeit muss nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleistet sein. Es gelten die weiteren Voraussetzungen von § 2 Absätze 1, 2 und 3 des o.g. Gesetzes.**
- 2. Bei Sitzungen der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse, ob sie als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden, kann die notwendige Öffentlichkeit dadurch hergestellt werden, indem die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Es gelten die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 3 des o.g. Gesetzes.**
- 3. Die Gemeindevorvertretung und die Ausschüsse können, soweit jeweils jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt, in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen. Es gelten die weiteren Voraussetzungen von § 2 Absatz 5 des o.g. Gesetzes.**
- 4. Die aufgeführten Maßnahmen finden auch für die sonstigen Gremien, insbesondere Ausschüsse Anwendung, sofern keine anderen gesetzlichen Regeln entgegenstehen.**
- 5. Die konkreten Maßnahmen für die jeweils folgende Sitzung werden vom Bürgermeister der Gemeinde bzw. den jeweiligen Ausschussvor-**

sitzenden in Abhangigkeit vom Pandemiegeschehen und unter Beachtung der notwendigen technischen Voraussetzungen rechtzeitig in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.

- 6. Die Manahmen finden in Ansehung des zeitlichen Geltungsbereiches des o.g. Gesetzes zunachst fur den Zeitraum bis zum 31.12.2021 Anwendung. Sollte der Anwendungszeitraum des o.g. Gesetzes durch Rechtsverordnung verlangert werden, so sollen sich die unter Ziffer 1 bis 5 gefassten Manahmen um den entsprechenden Zeitraum, langstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres 2022 verlangen.**

Beschluss-Nr.: GVkw-0218/21

Mitgliederanzahl: 6

Ja-Stimmen: 6